

Antrag S06: Landessatzung: Wahl Parteirat

Status: angenommen

§ 12 der Landessatzung wird folgendermaßen geändert (Änderungen **fett**):

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ **des Landesverbands**. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

[...]

(6) Der Landesparteitag wählt:

- a. den Landesvorstand
- b. die Mitglieder der Landesschiedskommission
- c. die Mitglieder der 3 bis 5 Mitglieder umfassenden Landesfinanzrevisionskommission
- d. **die Vertreter*innen des Landesverbands im Parteirat**

Der Landessatzung wird hinzugefügt nach §17:

Parteirat

§ 18 Wahl der Vertreter*innen des Landesverbands im Parteirat

- Der Landesparteitag wählt gemäß §22 (2) Bundessatzung die Vertreter*innen des Landesverbands im Parteirat.
- Wenn dem Landesverband mindestens 4 Mandate im Parteirat zustehen, gibt es zunächst einen Wahlgang, in dem nur Vorschläge des Landesvorstands gemäß §22 (2) Bundessatzung gewählt werden können, wobei die Vorschläge des Landesvorstands die Anzahl gemäß §22 (2) Bundessatzung nicht überschreiten dürfen und der Gesamt-Vorschlag des Landesvorstands den Vorgaben zur Geschlechterquotierung gemäß § 10 (4) Bundessatzung entsprechen muss.
- Wenn dem Landesverband weniger als 4 Mandate im Parteirat zustehen, entfällt das Vorschlagsrecht des Landesvorstands.

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen der Landessatzung wird folgendermaßen geändert (alle 1 höher als zuvor):

- §19 Autonome Frauen*- und Migrant*innenstrukturen
- §20 Die finanziellen Mittel der Partei
- §21 Finanzplanung und Rechenschaftslegung
- §22 Landesfinanzrat
- §23 Landesfinanzrevisionskommission
- §24 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen
- §25 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft
- §26 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den Bezirksversammlungen
- §27 Schlussbestimmungen